



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Vollstreckung EU-mitgliedstaatlicher Entscheidungen in
Griechenland:
Kohärenzbildung zwischen dem griechischen und dem
europäischen Zivilprozessrecht“**

Dissertation vorgelegt von Georgios Frangou

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Burkard Hess

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Kronke

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Dissertation: „Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Griechenland“*

von Georgios Frangou, LL.M. (Heidelberg), RA (Griechenland)

**Die Arbeit erscheint im Nomos-Verlag, Baden-Baden in der Schriftenreihe „Internationales und europäisches Privat- und Verfahrensrecht“.*

Heidelberg, November 2015

A. Übersicht und Methode

Die vorliegende Dissertation, die voraussichtlich Anfang 2016 mit dem Titel „Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Griechenland“ erscheinen wird, untersucht die Anwendung der unionsrechtlichen Regelung zur grenzüberschreitenden Vollstreckung in Griechenland. Dabei handelt es sich um die Vorschriften der EuGVVO¹, welche die Einleitung der Vollstreckung aus mitgliedstaatlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und den Erlass von Sicherungsmaßnahmen regeln. Eine solche Untersuchung wird dadurch gerechtfertigt, dass die effektive Rechtsangleichung nur durch die Feststellung und Aufhebung von nationalen Divergenzen vorangetrieben werden kann. Auch wenn die EuGVVO den Anspruch erhebt, überall gleich umgesetzt zu werden, besteht mangels europäischer Gerichte die Gefahr der Rechtszersplitterung fort. Die Rechtsanwendung auf nationaler Ebene kann an ein lokales Vorverständnis gebunden sein und vom Staat zu Staat abweichen. Daran ändert auch die Tatsache, dass der EuGH formell das Auslegungsmonopol für die Beantwortung von Auslegungsfragen besitzt, nur wenig. Zum einen ist dieses Monopol bedingt, zum anderen führen praktische Gründe dazu, dass die Rechtsanwendung inklusive Auslegung grundsätzlich durch die jeweiligen nationalen Gerichte erfolgt. Dementsprechend ist ein vollständiges Bild nur durch die Untersuchung der Rechtsprechung in den einzelnen Mitgliedstaaten zu gewinnen, die in der Regel nur in der nationalen Sprache vorhanden ist.

Jede Evaluation setzt zunächst die Festlegung eines Standards voraus, an dem die tatsächliche Rechtsanwendung gemessen wird. In dieser Hinsicht bietet sich die grenzüberschreitende Vollstreckung als Untersuchungsgegenstand für die Wechselwirkung zwischen Unions- und nationalem Recht besonders an: Eine ausreichende Regelungsdichte ist vorhanden, sodass schon von einem europäischen System die Rede sein kann, das unter dem Einfluss von EU-primärrechtlichen Grundsätzen weiterentwickelt wird. Die Auswirkung auf das nationale Recht wirft dann Fragen in Bezug auf die Abstimmung des nationalen Zivilprozessrechts auf das europäische Zivilprozessrecht auf. Insbesondere ist zu ermitteln, ob und wie weit der nationale Rechtsanwender bewusst und effektiv die europäische Methode umsetzt.

Nach der Festlegung der unionsrechtlichen Methode und ihrer Konkretisierung auf die grenzüberschreitende Vollstreckung sollte die tatsächliche nationale Rechtsanwendung daran gemessen werden. Auf diese Art kann festgestellt werden, inwiefern die Zielsetzungen des europäischen Gesetzgebers und die Auslegungsmaßstäbe des EuGH in der Praxis, d. h. auf nationaler Ebene, aufgenommen und effektiv umgesetzt werden. Wieder stellt die Regelung der grenzüberschreitenden Vollstreckung eine besondere Herausforderung in Bezug auf eine kohärente Rechtsanwendung dar: Das nationale Zivilprozessrecht muss nicht nur materielle rechtliche Normen, sondern auch Verfahren umsetzen und ggf. ergänzen. Dabei ist es Aufgabe des natio-

¹ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

nen Rechts, das unionsrechtliche Verfahren komplett auszugestalten. Die Handhabung solcher formeller Fragen kann ein Verfahren entscheidend hemmen oder im Gegenteil effektiv vorantreiben.

Auf dieser Basis stellt die vorliegende Arbeit die relevante Rechtsanwendung in Griechenland dar, evaluiert diese und zieht daraus Erkenntnisse für die Rechtsangleichung im Bereich der grenzüberschreitenden Vollstreckung. Die Untersuchung läuft über drei gedankliche Momente: *Methode*, *Sachnormenanwendung* und *Verfahrensausgestaltung*. Eventuelle Divergenzen zwischen dem unionsrechtlichen Anwendungsstandard und der nationalen Rechtsanwendung werden entsprechend kategorisiert und ausgewertet. Umsetzungsdefizite sind entweder auf ein mangelhaftes nationales Umsetzungsverständnis oder auf einen unzureichenden europäischen Standard zurückzuführen. Gleichzeitig können nationale Umsetzungsnormen, die sich eventuell aufgrund ihres hohen Effektivitätsgrades auszeichnen, Lösungen auf europäischer Ebene vorantreiben. Dementsprechend können Verbesserungsvorschläge jeweils an den nationalen oder den europäischen Rechtsanwender gerichtet werden.

Kapitel 2 (Methode) stellt dementsprechend auf die Rechtsgrundlage des freien Verkehrs von Entscheidungen im europäischen Justizraum ab. Die zu untersuchenden Rechtsvorschriften werden identifiziert. Anschließend wird der Versuch unternommen, die aktuelle Methode sowie den unionsrechtlichen Umsetzungsstandard zu ermitteln und in einer logischen und überschaubaren Struktur darzustellen. Die aktuelle unionsrechtliche Methode im Bereich des Zivilprozessrechts richtet sich auf die Ermittlung und Umsetzung der sogenannten praktischen Wirksamkeit bzw. Effektivität einer Norm, um dann entsprechend das nationale Zivilprozessrecht zu formen. Anhaltspunkte für die Identifizierung der praktischen Wirksamkeit sind die Regelungsziele und die prozessualen Rechtsgrundsätze. Die Ermittlung der Methode erfolgt grundsätzlich auf der Basis der einschlägigen deutschsprachigen Literatur. Gleichzeitig wird die relevante EuGH-Rechtsprechung zur grenzüberschreitenden Vollstreckung in dieses methodische Schema eingeordnet.

Kapitel 3 beginnt mit einem Überblick zur griechischen Regelung bezüglich der grenzüberschreitenden Vollstreckung. Die wichtigsten Tatbestandsmerkmale werden mit den entsprechenden unionsrechtlichen verglichen. Schließlich werden die Voraussetzungen für die Eröffnung des Anwendungsbereichs der EuGVVO dargestellt und ihre Handhabung in der griechischen Rechtsprechung wird untersucht.

Kapitel 4 bis 6 (Sachnormenanwendung) untersuchen die Handhabung der Anerkennungshindernisse nach dem EuGVVO in der griechischen Rechtsprechung. Die Anpassung des griechischen Prozessrechts an die europäischen Regelungsziele wird zunächst in Bezug auf die materiellen Garantien untersucht, welche bei einer grenzüberschreitenden Vollstreckung zu beachten sind. Diese Voraussetzungen sind: die Kontrolle der Zuständigkeit, die Sicherung der Verteidigungsmöglichkeiten vor Prozesseröffnung, die Achtung des Gebots eines fairen Verfahrens und anderer fundamentaler Rechtsvorstellungen sowie die Wahrung der Rechtsklarheit. Die drei Kapitel sind symmetrisch strukturiert: Zunächst wird die autonome griechische Regelung schematisch dargestellt, dann die EuGVVO-Regelung und ihre Anwendung in Griechenland. Schließlich erfolgen eine Würdigung der Rechtsprechung und eine Analyse der Ergebnisse.

In den Kapiteln 7 und 8 (Verfahrensausgestaltung) wird die prozessuale Komponente der Regelung untersucht. Zentrale Frage in diesem Untersuchungsteil ist, inwiefern die Zusammenwirkung des autonomen griechischen Prozessrechts dem unionsrechtlichen Effektivitätsgebot

Rechnung trägt. Dabei wird in Kapitel 7 zunächst das Verfahren für den Erlass vollstreckungs-
begleitender Sicherungsmaßnahmen untersucht. Anschließend werden in Kapitel 8 zwei wei-
tere Rechtsbehelfe geprüft: die Beschwerde der EuGVVO gegen die Vollstreckbarkeit einer
mitgliedstaatlichen Entscheidung und die Vollstreckungswiderspruchsklage des griechischen
Rechts. Diesbezüglich wird auch die Frage nach der Zulässigkeit materiellrechtlicher Einwen-
dungen im Wege einer Vollstreckungswiderspruchsklage des griechischen Rechts erörtert. In
diesen zwei Kapiteln wird die Effektivität der Verfahren evaluiert und eventuelle Unzuläng-
lichkeiten werden auf eine gemeinsame Ursache zurückzuführen.

Kapitel 9 bietet eine Darstellung der Ergebnisse und eine zusammenfassende Schlussbetrach-
tung an.

Diese Arbeit stellt die Periode vom Inkrafttreten des Brüsseler Übereinkommens in Griechen-
land am 1.4.1989 bis zum Eintritt der Anwendbarkeit der EuGVVO in der Fassung vom
20.12.2012 am 10.1.2015 dar. Deshalb wird grundsätzlich die Anwendung der EuGVVO a. F.²
untersucht. Die Lösungen sind in der Regel aber auch auf die neue Regelung übertragbar. Ab-
weichungen werden gesondert am Ende jedes Kapitels vermerkt. Die grZVG wird hier in der
Fassung vom 11.10.2013 zuletzt geändert durch das Gesetz 4198/2013 zitiert. EuGH- und
Rechtsprechung griechischer Gerichte wurden bis zum 1.5.2015 berücksichtigt.

B. Ergebnisse aus der Untersuchung

Wie schon geschildert wurde, läuft die Untersuchung über drei gedankliche Momente: *Me-
thode, Sachnormenanwendung* und *Verfahrensausgestaltung*. Im Folgenden werden die Ergeb-
nisse in der gleichen Reihenfolge dargestellt.

I. Methode: Fehlende Wahrnehmung der Anforderungen des Unionsrechts

1. Begriff statt Funktion

Die Umsetzung des Effektivitätsgebots kommt in der griechischen Rechtsanwendung zu kurz,
ohne dass es dafür erkennbare inhaltliche Gründe gibt. Die Argumente, die der EuGH für die
funktionale Rechtsanwendung erwähnt, könnten ohne Bedenken übernommen werden. Denn
die tatsächliche Rechts- und Lebenspraxis sollte auch in Griechenland idealerweise in Überein-
stimmung mit den grundlegenden Prinzipien und Zielen des Unionsrechts stehen. Diese fallen
ohnehin mit den griechischen verfassungsrechtlichen Prinzipien zusammen. Dass die Umset-
zung dieser Prinzipien in der griechischen Rechtsordnung unterbleibt, sollte eher auf ein man-
gelndes Bewusstsein im Hinblick auf die funktionale Methode und nicht auf inhaltliche Ein-
wände zurückgeführt werden. Eine funktionale Rechtsanwendung im Prozessrecht sollte auch
aus Sicht der griechischen Rechtsordnung erwünscht sein und könnte diese modernisieren.

Stattdessen ist bei der Auslegung der EuGVVO bzw. bei der Anpassung griechischen Pro-
zessrechts an europäische Standards die Tendenz einer formalistischen Rechtsanwendung zu
konstatieren. Die Funktion der anzuwendenden Vorschriften wird oft nur schlagwortartig unter
Berufung auf ein Prinzip oder ein Ziel erwähnt. Die Bildung von logischen Rechtssätzen, die
zu dem konkreten Anwendungsergebnis führen, bleibt in der Regel aus. Die Anpassung be-
schränkt sich zumeist auf den Wortlaut, eine Anpassung nach dem Sinn und Zweck der Vor-
schriften erfolgt in der Regel nicht. Ferner, wird das Gemeinschaftsrecht oftmals nicht autonom,

² Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerken-
nung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

sondern unter Heranziehung des nationalen Rechts ausgelegt. Dabei darf eine rein nationale Rechtsprechung nicht ohne Weiteres bei der Auslegung des Unionsrechts übernommen werden. Als Orientierungshilfe sollte vielmehr die Rechtsprechung des EuGH dienen und im unionsrechtlichen Sinne umgesetzt werden. Der nationale Rechtsanwender darf nicht an die nationale Rechtsordnung gebunden sein, sondern muss den „europäischen Geist“ in seine Rechtsprechung einfließen lassen.³

Diese Einstellung hat ferner zur Folge, dass der griechische Richter das Anpassungspotenzial des griechischen Prozessrechts nicht voll ausnutzt. Als ein in seinem Wesen modernes kodifiziertes Prozessrecht kann das grZVG in fast allen hier untersuchten Fällen mit den unionsrechtlichen Regelungen effizient zusammenwirken und Lösungen nach dem Effektivitätsgebot anbieten.

2. Keine Vorlagefragen

Die griechischen Gerichte haben – soweit ersichtlich – bisher keine Vorlagefrage zu der Anwendung der Vollstreckungsvorschriften der EuGVVO gestellt.⁴ Der Areopag als vorlagepflichtiges Gericht hätte in bestimmten Fällen aber eine solche Frage veranlassen müssen.⁵ Indem die griechischen Gerichte dieser Vorlagepflicht nicht nachkommen, verstoßen sie gegen die Kompetenzverteilung zwischen der nationalen Gerichtsbarkeit und dem EuGH. Gesetzlicher Richter bei Auslegungszweifeln bezüglich des Unionsrechts ist der EuGH-Richter. Gleiches gilt für Fragen der Kompatibilität zwischen nationalem Recht und Unionsrecht. Dabei könnten der Areopag und auch die griechischen Tatsachengerichte durch Vorlagefragen das europäische Prozessrecht mitgestalten.

In einem prozessualen Umfeld, das von einer strukturellen Vielfalt gekennzeichnet ist,⁶ sollten auch griechische Gerichte sich der ausländischen Rechtsprechung öffnen und entsprechend die Anwendung von rechtsvergleichenden Argumenten bejahen.⁷ Auch aus europäischer Sicht sollten die „dogmatisch und systematisch besten rechtlichen Konstruktionen“ nicht nur aus „einer oder zwei führenden Rechtsordnungen“ stammen.⁸ Der Regelungsgehalt der Verordnungen wird letztlich auch durch kreative Gerichte und kreative Parteien gefördert,⁹ insbesondere dann, wenn die oft abstrakten Begründungen des EuGH dem nationalen Rechtsanwender keinen zuverlässigen Wegweiser anbieten.¹⁰

³ *Georgiades*, Europäische Privatrechtsvereinheitlichung und nationale Rechtskulturen in: FS Canaris (2007), 603 (620).

⁴ Bezüglich der Zuständigkeitsregeln gibt es die Vorlagefrage des Berufungsgerichts Patras in der Sache *Lechouritou*: EuGH, Urteil vom 15.2.2007, Rs. C-292/05 (Lechouritou), Slg. 2007, I-1519.

⁵ Indikativ: Areopag 1829/2006, Griechische Zeitschrift für Europarecht* 2006, 579 mit Anmerkungen Giannopoulos. Quellen auf Griechisch werden mit einem * vermerkt.

⁶ *Prütting*, Rezeption und Ausstrahlung im Zivilprozess - Globalisierung des Verfahrens? in: *liber amicorum Lindacher* (2007), 89 (100).

⁷ *Hess*, IPRax 2008, 25, (26).

⁸ *Prütting*, Rezeption und Ausstrahlung im Zivilprozess - Globalisierung des Verfahrens? in: *liber amicorum Lindacher* (2007), 89 (100).

⁹ *Hess*, JZ 1998, 1020, (1032). Erwünscht ist der Dialog zwischen EuGH und nationalen Gerichten: *Kohler*, Dialog der Gerichte im europäischen Justizraum in: FS Baudenbacher (2007), 141 (150). Generell zu der Frage des richterlichen Aktivismus: *Spier*, The Need for Judicial Activism in a Wicked World in: FS Koziol (2010), 1480 (1483 ff.)

¹⁰ *Heiderhoff*, IPRax 2007, 202 (203). Das Problem der Begründung ist nach einer Ansicht auf den Entscheidungsstil des EuGH zurückzuführen: *Schulze-Osterloh*, Das deutsche Recht am Ende des 20. Jahrhunderts unter dem Einfluß des Europäischen Gerichtshofs in: FS Zöllner (1998), 1245 (1248).

II. Anwendung von Sachnormen

Bei der Anwendbarkeit der Sachnormen der EuGVVO sind folgende Punkte hervorzuheben:

1. Prüfung der Ladung eines Beklagten mit unbekanntem Aufenthalt

Die Entscheidung eines ausländischen Gerichts, der Beklagte sei rechtmäßig als unbekanntes Aufenthalts geladen, sollte auch von dem Anerkennungsgericht geprüft werden, und zwar auf die gleiche Art und Weise wie die Durchführung einer geeigneten und rechtzeitigen Zustellung. Allein die Wertung des Urteilsgerichts, die fiktive Zustellung sei gerechtfertigt, erfüllt die Anforderungen an der Wahrung rechtlichen Gehörs nicht. Die Sichtweise des Areopags sollte dementsprechend revidiert werden. Das Anerkennungsgericht hat Ermittlungsversuche von Kläger und Gericht im Urteilsstaat autonom zu würdigen. Anderes gilt nur, wenn der Beklagte im Urteilsstaat in der ersten oder zweiten Instanz seine tatsächlichen und rechtlichen Behauptungen wirklich erhoben hat oder nach Kenntnisnahme der Entscheidung hätte erheben können. Dementsprechend haben griechische Gerichte wiederum richtig erkannt, dass kein Entzug rechtlichen Gehörs vorliegt, wenn der Beklagte noch die Möglichkeit hat, sich gegen ein Säumnisurteil zu verteidigen.

2. Würdigung von Prozesskosten an den *ordre public*

Die griechische Rechtsprechung sollte eine spezifische und begründete Prüfung der Prozesskostenfeststellung ausländischer Gerichte durchführen und nicht pauschal als übermäßig bezeichnen. Bei der Auslegung des unionsrechtlichen *ordre public* ist die Wahrnehmung der EUGH- und EGMR-Rechtsprechung entscheidend. Denn die Befugnis eines nationalen Gerichts, eine offensichtliche Grundrechtsverletzung zu gestatten, sollte in engem Zusammenhang mit der Rechtsprechung zur EMRK stehen. Aus der Rechtsprechung zur EMRK können konkrete Prozessanforderungen entnommen werden. In Bezug auf Prozesskosten ist ein nationales Gericht zunächst tatsächlich befugt, zu prüfen, ob eine Kostenfestsetzung willkürlich oder unangemessen ist. Dennoch muss eine solche Feststellung ausreichend konkret begründet sein. Die Behauptungs- und Beweislast trägt der Vollstreckungsschuldner, der in jedem Fall die unverhältnismäßige Verletzung seines Rechts unter den spezifischen Umständen begründen sollte.

Diese prozessuale Anforderung wird durch den formalistischen Vergleich der ausländischen mit den griechischen Berechnungsformeln und ohne Prüfung, inwiefern diese Kosten gerechtfertigt sind, nicht erfüllt.¹¹ Die bloße Berufung auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip und den Beklagtenchutz ohne entsprechende Konkretisierung und Begründung der Rechtsverletzung reicht nicht aus, um einen *Ordre-public*-Verstoß zu substantiieren. Ferner haben griechische Gerichte bisher im Rahmen dieser Prüfung versäumt, die äußeren Grenzen des griechischen *ordre public* zu definieren. Der Anerkennungsrichter ist verpflichtet, die Vereinbarkeit der nationalen Gerechtigkeitsvorstellungen mit dem Unionsrecht zu prüfen. Gleichzeitig ist aber die unzulängliche Auslegung des griechischen Gerichts auch auf die fehlende Ausarbeitung von Auslegungskriterien durch den EuGH zurückzuführen.¹²

¹¹ Vgl. oben Kapitel 5.B.III.

¹² *Stürner*, Anerkennungsrechtlicher und europäischer *Ordre public* in: 50 Jahre BGH, Band III. (2000), 677 (693).

III. Ausgestaltung von Verfahren

1. Bedarf eines Durchführungsgesetzes

Bei der Umsetzung der Verordnung gibt es für die jeweilige nationale Rechtsordnung zwei Möglichkeiten: den Erlass eines Durchführungsgesetzes oder die Ad-hoc-Ergänzung der europäischen prozessualen Vorschriften.¹³ Das Durchführungsgesetz setzt erstens ein klares Signal für die Anknüpfung der Rechtsanwendung an die europäische Rechtsordnung. Zweitens kann ein solches Gesetz maßgeschneiderte Lösungen für die Fälle anbieten, bei denen die Vorschriften des nationalen Prozessrechts die europäischen Verordnungen nicht effektiv ergänzen können. Ein Durchführungsgesetz steigert die Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit. Die Ad-hoc-Vervollständigung verlangt dagegen ein größeres Maß an Sorgfalt seitens der Akteure. Dabei bleibt ein höheres Risiko für Diskrepanzen.

Die Abstimmung ist keine einfache Aufgabe, denn die Begriffe und Konzepte des europäischen Rechts können nicht immer ohne Weiteres in die begrifflichen Kategorien des griechischen Rechts eingepasst werden. Beispielsweise haben die griechischen Rechtsmittel eine allgemeine Funktion, wobei die Rechtsmittel der EuGVVO, wie etwa die europäische Beschwerde, eine spezielle Funktion erfüllen. Dem Gesetzgeber stehen im Gegensatz zu dem Richter eines einzelnen Rechtsstreits mehr Mittel und Zeit zur Verfügung. Er hat die Möglichkeit, beim Erlass der Vorschriften eines Durchführungsgesetzes den Kenntnisstand der Wissenschaft mit einzubeziehen,¹⁴ einen Vergleich mit Lösungen aus anderen Staaten zu berücksichtigen und die Vorschläge zur offenen Diskussion zu stellen. Die Richter, auch diejenigen des Areopags, sind auf diesen Bereich nicht spezialisiert und müssen immer für eine schnelle Entscheidung sorgen. Ferner ist der Richterspruch fallorientiert.¹⁵ Dagegen kann der Gesetzgeber oft mit nur einem „Federstrich“ Störungspotenzial generell beseitigen.

2. Einleitung der Vollstreckung und Sicherungsmaßnahmen nach EuGVVO

Für die rechtmäßige Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten sollte keine Erklärung vor der Geschäftsstelle des Einzelgerichts Athen erforderlich sein. Dies verlangt das Äquivalenzprinzip. Es gibt auch keine besondere Rechtfertigung für diese örtliche Zuständigkeit. Das Erfordernis einer Referenzstelle entfällt, wenn die Bestellung ausschließlich im Hinblick auf einen konkreten Antragsgegner erfolgt, der auch der einzige Berechtigte zur Einlegung einer Beschwerde ist. Die Bestellung könnte dagegen einfach durch Erklärung des Bevollmächtigten Rechtsanwalts im Schriftsatz des Antrags oder im Zustellungsauftrag der Entscheidung erfolgen. Ein Zustellungsbevollmächtigter sollte die Empfangszuständigkeit für alle Rechtsmittel gegen die Vollstreckbarerklärung haben. Bei nicht erfolgter Bestellung eines Bevollmächtigten darf der Antrag nicht als unzulässig verworfen sein.

Nach Art. 40 der geänderten EuGVVO umfasst eine vollstreckbare Entscheidung „von Rechts wegen“ die Befugnis, Sicherungsmaßnahmen im ersuchten Mitgliedstaat zu veranlassen, sodass die Berufung auf zusätzliche Voraussetzungen des nationalen Rechts ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Das grZVG macht den Erlass einer Sicherungsmaßnahme vor dem Erlass einer Vollstreckbarerklärung von der Glaubhaftmachung einer besonderen Dringlichkeit oder einer drohenden

¹³ Verschiedene Autoren haben den Erlass eines Durchführungsgesetzes vorgeschlagen: *Nikas*, Harmenopoulos* 1996, 1408; *Pipsou*, Zeitschrift für Handelsrecht* 1998, 407; *Akritidis*, Harmenopoulos* 2009, 572.

¹⁴ *Richardi*, Richterrecht als Rechtsquelle in: FS Zöllner (1998), 935 (942 ff.).

¹⁵ *Richardi*, Richterrecht als Rechtsquelle in: FS Zöllner (1998), 935 (939 ff.).

Gefahr abhängig. Hat der Gläubiger bereits ein ausländisches Urteil erwirkt, dann sollte dies für die Glaubhaftmachung seines Anspruchs ausreichen. Nach Art. 40 EuGVVO umfasst eine vollstreckbare Entscheidung „von Rechts wegen“ die Befugnis, Sicherungsmaßnahmen im ersuchten Mitgliedstaat zu veranlassen, sodass die Berufung auf zusätzliche Voraussetzungen des nationalen Rechts ausdrücklich ausgeschlossen wird. Diese Lösung dürfte auch auf Verfahren nach EuGVVO a. F. übertragbar sein.

Bei der Anordnung von Vollstreckungsmaßnahmen bleibt die Frage offen, ob vor der Einleitung der Vollstreckung die Zwischenschaltung eines Gerichts immer noch notwendig ist. Die effektive Umsetzung der Regelung nach Art. 40 EuGVVO bzw. 47 Abs. 1 EuGVVO a. F. erfordert einen möglichst schnellen, kostengünstigen und einfachen Erlass der Maßnahme. Bei Verfahren nach EuGVVO a. F. sollte das Einzelrichtergericht erster Instanz, das mit der Vollstreckbarerklärung befasst ist, im Tenor der Entscheidung auch die Möglichkeit zur Durchführung solcher Maßnahmen anordnen. Dies würde die Arbeit des Gerichtsvollziehers erleichtern, der nach dem griechischen Vollstreckungsrecht generell die durchzuführende Maßnahme aus dem Tenor der Entscheidung entnimmt.

3. Rechtsbehelfe für die Aufhebung der Vollstreckbarkeit

Die Frage nach Natur und Zulässigkeit des Rechtsbehelfs gegen die Vollstreckbarerklärung hat in Griechenland Rechtsprechung und Schrifttum große Schwierigkeiten bereitet. Diese Frage ist nicht nur theoretischer Natur. Der Systematik der Verordnung lässt sich entnehmen, dass eine Zustellung der Beschwerde gerade in den Fällen, in denen der Gläubiger der Beschwerdeführer ist, geboten ist. Aus diesem Grund hat der Areopag zutreffend den Charakter der Beschwerde als Widerspruchsklage bestätigt. Das funktionale Argument hat der Areopag weiter gestärkt, indem er die Bezeichnung der Beschwerde als „Berufung“ nicht für entscheidend hielt. Dennoch halten auch nach der Entscheidung des Areopags weiterhin Tatsachengerichte an der Natur der Beschwerde als Rechtsmittel und an den entsprechenden Verfahrensmodalitäten fest. Die Notwendigkeit des Erlasses eines Umsetzungsgesetzes wird dadurch ersichtlich.

Schließlich sollte die Geltendmachung einer Einwendung der Erfüllung während der Vollstreckung unter engen Anforderungen an einen konkludenten Beweis und mit einer Einschränkung de lege ferenda auf Behauptungen, die das „Erlöschen“ des Anspruchs betreffen, möglich sein. Auch nach dem griechischen Recht könnte der Gerichtsvollzieher einen Einzahlungs- oder Überweisungsnachweis einer Bank oder Sparkasse entgegennehmen und die Vollstreckung aussetzen.

IV. Abstimmung des autonomen griechischen Zivilprozessrechts auf das europäische Zivilprozessrecht

Das autonome Prozessrecht, das außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts steht, kann sich auf der Basis derselben Prinzipien und Ziele entwickeln.¹⁶ Eine solche „stufenweise und fortlaufende Annäherung“¹⁷ kann ein paralleler Prozess sein, der die Rechtsangleichung vorbereitet und unterstützt.¹⁸

¹⁶ Hess, JZ 1998, 1020 (1031).

¹⁷ Georgiades, Europäische Privatrechtsvereinheitlichung und nationalen Rechtskulturen in: FS Canaris (2007), 603 (620).

¹⁸ Beispielsweise wurde im Jahre 2011 dem grZVG der Gerichtsstand der deliktischen Haftung hinzugefügt (Art. 35). In der Gesetzesbegründung steht explizit, dass damit das nationale Prozessrecht mit den Gerichtsständen der EuGVVO in Einklang gebracht wird. Zu der Frage der internen Harmonisierung des autonomen Prozessrechts: Gebauer, Grundfragen der Europäisierung des Privatrechts : eine Untersuchung nationaler Ansätze unter Berücksichtigung des italienischen und des deutschen Rechts (1998), S. 216 ff.

1. Vereinfachung der Vollstreckbarerklärung

Die Vollstreckbarerklärung sollte nach dem autonomen griechischen Prozessrecht als ein gerichtlicher Befehl betrachtet werden, der ohne Beteiligung des Schuldners ergehen kann.¹⁹ Anschließend könnte der Schuldner die Vollstreckbarerklärung im Wege einer Widerspruchsklage anfechten und einen kontradiktorischen Prozess eröffnen. Nach dem autonomen griechischen Recht wäre dafür das Einzelrichtergericht erster Instanz zuständig. Die Zuständigkeit könnte gemäß der EuGVVO angepasst werden, sodass das Berufungsgericht für alle kontradiktorischen anerkennungsrechtlichen Streitigkeiten zuständig ist. Das Verfahren für die Zulassung der Zwangsvollstreckung sieht eine begrenzte Prüfung vor, die aber spezielle Fragen auch zum ausländischen Recht enthalten kann. Die Richter des Berufungsgerichts, die über die notwendige Erfahrung verfügen, sind eher dafür geeignet, solche Fragen zu behandeln, falls die Vollstreckbarerklärung des Einzelrichtergerichts angefochten wird. Die Revisionsmöglichkeit sollte ebenso erhalten bleiben.

2. Anerkennungsvoraussetzungen

a. Einschränkung der Zuständigkeitskontrolle

Ursprünglich wurde diese Zuständigkeitskontrolle mit souveränitätsbezogenen Argumenten gerechtfertigt. Es wäre nicht erwünscht, ein Urteil in Griechenland für vollstreckbar zu erklären, wenn das ausländische Gericht aus Sicht des griechischen Richters keine internationale Zuständigkeit hätte. Durch diese Einschränkung sollten auch die ausschließlichen Gerichtsstände des griechischen Rechts geschützt werden. Im Ergebnis handelt es sich hier um eine Erhebung der Wertungen des griechischen internationalen Zuständigkeitsrechts zum internationalen Standard. Dennoch ist eine solche Wertung aus Sicht des Beklagtenschutzes nicht immer sinnvoll: Begründet das ausländische Gericht seine Zuständigkeit aus dem Vermögensgerichtsstand, den das griechische Recht auch kennt, kann das daraufhin ergangene Urteil für vollstreckbar erklärt werden, auch wenn das Urteilsgericht eben allein diesen schwachen Bezug zum Rechtsstreit hatte.²⁰ Zweck der Zuständigkeitskontrolle sollte aber der Schutz des Beklagten vor exorbitanten Gerichtsständen sein. Begründet ein ausländisches Gericht seine Zuständigkeit mit Umständen, die keinen hinreichenden Bezug zum Rechtsstreit aufweisen, etwa aufgrund einer zufälligen Zustellung im Urteilsstaat, sollte das griechische Anerkennungsrecht dies als unzumutbar gegenüber dem Beklagten betrachten. Damit aber die Kohärenz zwischen dieser Vorschrift und den Anforderungen eines fairen Verfahrens hergestellt wird, sollte die strenge Anwendung des Spiegelbildprinzips aufgegeben und eine Kontrolle der Sachnähe und des Beklagtenschutzes bei jedem Anknüpfungsmoment angewendet werden.

b. Kontrolle der Gehörgewährung

Der griechische Richter ist im Rahmen der Anerkennungskontrolle verpflichtet, eine Feststellung in Bezug auf die Tatsachen zu führen, welche die Wahrung von Verteidigungsrechten begründen. Theoretisch kann das Anerkennungsgericht als ein Ad-hoc-Berufungsgericht fun-

¹⁹ Areopag 1024/2001, Justiz* (43), 402 = Archiv der Rechtsprechung* 2001, 217.

²⁰ Zur Begrenzung der internationalen Zuständigkeit siehe u. a: Hess, EMRK, Grundrechte-Charta und europäisches Zivilverfahrensrecht in: EMRK, Grundrechte-Charta und europäisches Zivilverfahrensrecht (2004), 339 (346).

gieren, indem es die Sachverhaltsermittlung und Subsumtion unter die ausländischen Zustellungsvorschriften nachprüft. Dies versuchte die Rechtsprechung durch die Konstruktion der Obliegenheit des Beklagten einzuschränken, gegen den eventuellen Verfahrensmangel im Urteilsstaat Rechtsmittel einzulegen, wenn er Möglichkeit dazu hatte. Das heißt, Verteidigungsmöglichkeiten im Urteilsstaat sollen ausgeschöpft werden, bevor die Gehörsverletzung vor dem griechischen Anerkennungsgericht geltend gemacht werden kann. Auch wenn eine Verteidigungsfrist nicht ausreichend war, muss der Beklagte zunächst versuchen, diesen Verfahrensmangel im Urteilsstaat im Wege eines Rechtsmittels geltend zu machen.

Eine drastische Begrenzung der Kontrolle ausländischen Rechts wollte der Areopag erreichen, indem er eine ausländische Rechtsmittelentscheidung in Bezug auf den Verfahrensmangel als ausreichende Verteidigungsmöglichkeit betrachtete: Die Frage der Gehörsverletzung sei endgültig entschieden und diese Rüge sei nicht mehr im Exequaturverfahren statthaft. Diese Auffassung führt dennoch im Prinzip zu einem Ausschluss der Kontrolle fremden Rechts: Behauptet der Beklagte, eine Verletzung fremden Zustellungsrechts habe stattgefunden, wird er auf die ausländische Berufungsinstanz verwiesen. Weist die ausländische Berufungsinstanz seine Rüge zurück, dann kann er keine Verletzung vor dem Anerkennungsgericht geltend machen.

In einer solchen Konstellation wäre es trotzdem sinnvoller, die Rüge zu gestatten, denn Zweck der Obliegenheit, Rechtsmittel einzulegen, ist die Vermeidung eines Missbrauchs des Beklagten schutzes. Sieht sich der Beklagte seiner Verteidigungsrechte beraubt, sollte er dies geltend machen. Er darf sich nicht in der Sicherheit wähnen, er könne dadurch die internationale Vollstreckbarkeit blockieren. Ein redlicher Beklagter, der seine Verteidigung erschöpft hat und sich trotzdem seiner Rechte entzogen sieht, sollte die Möglichkeit haben, seinen Sachverhalt vor dem Anerkennungsrichter darzulegen. Dieser übt eine horizontale Kontrolle aus und entscheidet über eine Behauptung, die schon im ausländischen Prozess geltend gemacht worden ist. Das wird aber dadurch gerechtfertigt, dass der Gehörsverletzungsstandard im Herkunftsstaat im Einzelfall Anforderungen eines fairen Verfahrens nicht genügt.

C. Ausblick

Der Übergang in die Postmoderne wirft ein neues Licht auf die Aufgabe der Systembildung im Recht. Generell ist eine Zunahme des Pluralismus von Werten und Rechtsquellen verschiedener Herkunft zu konstatieren, die auf denselben Sachverhalt angewendet werden können: Nationale und ausländische, internationale und supranationale Rechtsgrundsätze und Regelungen, Präzedenzfälle und dazu noch „soft law“ stehen einander in einem Spannungsfeld bzw. vor der Herausforderung neuer Systembildung gegenüber.²¹ Bei der Zusammenwirkung des Unionsrechts und des jeweiligen nationalen Rechts entsteht ein Mehrebenensystem aus Regelungen, Prinzipien und Werten unterschiedlicher Herkunft.²² Der jeweilige Rechtsanwender hat für eine sinnvolle Abstimmung innerhalb dieses Mehrebenensystems zu sorgen. Zu diesem Zweck ist ein grundlegendes methodisches Konzept erforderlich.²³

Eine solche Rechtsanwendung von Normen und unter Akteuren unterschiedlicher Herkunft ähnelt nach den Worten des Rechtsphilosophen *Dworkin*²⁴ einem zusammengesetzten literarischen Werk. Der Wert dieser Metapher liegt in der Veranschaulichung eines entscheidenden

²¹ *Jayme*, Internationales Privatrecht und postmoderne Kultur in: Gesammelte Schriften 1 (1999), 140 (145 ff.).

²² *Gebauer*, Vollharmonisierung und Wertungs-Kohärenz der mitgliedstaatlichen Rechtsordnung in: Vollharmonisierung im Privatrecht (2009), 163 (170 f.).

²³ *Hess*, IPRax 2008, 25 (30), spricht von einer „methodischen Herausforderung“.

²⁴ *Dworkin*, Law's Empire (2006), S. 226.

Merkmals, das sowohl ein gelungenes literarisches Epos als auch eine effektive Rechtsanwendung kennzeichnet: Das ist die Kohärenz (eng. *integrity*). Diese Eigenschaft verleiht jedem zusammengesetzten Werk seine Identität und prägt seine Qualität. Idealerweise sollte sich die fortgehende Entwicklung einer Narration auf ein allumfassendes Konzept über die verschiedenen vorgegebenen Komponenten der Geschichte stützen, das weder einen wichtigen Aspekt außer Acht lassen noch den Sinngehalt auf eine einseitige Auffassung reduzieren darf. In diesem Sinne verlangt die Implementierung des Rechts durch seine Anwender ebenso schöpferische Kraft und Mühe zur Kohärenzbildung. Der Aufbau der Sinneinheit und der Folgerichtigkeit der Rechtsordnung²⁵ durch die einzelnen Lösungen wird als Garant der Rechtssicherheit und Gleichheit vor dem Gesetz verlangt.²⁶ Der Rechtsanwender befindet sich eventuell vor einer herkulischen²⁷ Arbeit. Zwar hat die Rechtsanwendung auch im rein nationalen Kontext bei der Kohärenzbildung Widersprüche zu beseitigen, der Schwierigkeitsgrad ist aber bei der Zusammenwirkung von Normen unterschiedlicher Herkunft deutlich gestiegen. Wenn für die Ausarbeitung einer konkreten rechtlichen Lösung verschiedene Rechtssysteme berufen werden, die sich auf unterschiedliche Ansätze stützen, so sind Kompatibilitätsfragen zu erwarten.²⁸ Die Harmonisierungsbemühungen²⁹ gehen mit der Gefahr einer Zersplitterung der inneren Systematik einher. In diesem Umfeld haben die nationalen Gerichte die unterschiedlichen Rechtsstufen zwischen autonomem und vereinheitlichtem Recht zu koordinieren.³⁰

Aus dem rechtspolitischen Ziel der Integration sind vom Gesetzgeber und vom Rechtsanwender konkrete Pflichten zu entnehmen. Um den nationalen Rechtsanwender in die Lage zu versetzen, die Kohärenzbildung zwischen dem europäischen und dem nationalen Zivilprozessrecht zu schaffen, stellt die europäische Rechtsordnung Prinzipien und Ziele zur Verfügung, die als Wegweiser dienen und dem Rechtsanwender erlauben sollten, verschiedene regelungstechnische Konzepte bzw. widersprüchliche Wertungen miteinander zu vereinbaren. Die einheitliche Rechtsanwendung³¹ und die Abstimmung des nationalen Prozessrechts auf die unionsrechtlichen Regelungen³² sind die Mittel zur Schaffung eines kohärenten Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auf der Grundlage europäischer Prinzipien. Der nationale Rechtsanwender agiert bei der Handhabung des Unionsrechts als Träger nicht allein der Rechtskultur seiner nationalen Gemeinschaft, sondern auch als Träger der aufzubauenden Rechtskultur der Europäischen Union. Sein Beitrag zu der „Narration“ des Unionsrechts sollte den zugrunde liegenden Ideen dieser Rechtsordnung gerecht werden. Der verantwortliche Rechtsanwender hat in einem kohärenten Prinzipiengefüge diejenige Interpretation zu ermitteln, die der politischen Struktur und der Rechtslehre seiner Gemeinschaft am besten entspricht.³³ Die Leitideen, Grundprinzipien und Regelungsziele des Unionsrechts sollten als einheits- bzw. integritätsstiftende Optimierungsgebote auch bei der Handhabung der positivrechtlichen Ausgestaltung der Urteilsfreizügigkeit fungieren.

Umgekehrt kann die Berücksichtigung der nationalen Rechtsprechung ebenso Anhaltspunkte für die Ermittlung des Inhalts einer unionsrechtlichen Sachregelung anbieten und als Basis für einen Dialog³⁴ zwischen dem EuGH und den nationalen Gerichten dienen. Diesem

²⁵ Gebauer, Vollharmonisierung und Wertungs-Kohärenz der mitgliedstaatlichen Rechtsordnung in: Vollharmonisierung im Privatrecht (2009), 163 f. m.w.N.

²⁶ Grundmann, RabelsZ 2011, 75 882 (907).

²⁷ Dworkin, Law's Empire (2006), Vergleiche dazu die Sachverhalte in *Jayme*, Internationales Privatrecht und postmoderne Kultur in: Gesammelte Schriften 1 (1999), 140.

²⁸ Mankowski, IPRax 2004, 220; Nikas, Harmenopoulos* 1996, 1408.

²⁹ Thoma, Die Europäisierung und die Vergemeinschaftung des nationalen ordre public (2007), 138.

³⁰ Stadler, Die Europäisierung des Zivilprozessrechts in: 50 Jahre BGH (2000), 645 (675).

³¹ Pfeiffer, Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 1991, 71; Pontier/Burg, EU Principles (2004), S. 69 ff.

³² Hess, EuZPR (2010), § 4, Rn. 18.

³³ Dworkin, Law's Empire (2006), S. 255.

³⁴ *Jayme*, Internationales Privatrecht und postmoderne Kultur in: Gesammelte Schriften 1 (1999), 140

Ansatz entsprechend wird in Kommentaren und Lehrbüchern zum europäischen Zivilprozessrecht wie selbstverständlich für die Bestimmung des Inhalts von Begriffen wie „öffentliche Ordnung“³⁵, „rechtzeitige Zustellung“³⁶ oder „endgültige Festsetzung eines Zwangsgeldes“³⁷ auf die nationale Rechtsprechung rekurriert. Nach dem aktuellen Stand der einschlägigen Rechtsakte im Bereich der Vollstreckung sind darin beispielsweise keine vollständigen Informationen dazu enthalten, an welchen Verfahrensmodalitäten ein Antrag auf die Durchführung der Vollstreckung gebunden ist, welche Sicherungsmaßnahmen dem Gläubiger zur Verfügung stehen oder auf welche Art und Weise die unterschiedlichen Verteidigungsmöglichkeiten des Schuldners zur Geltung kommen. Für diese Fragen ist die jeweilige nationale Rechtsordnung maßgebend. Die nationalen Durchführungsvorschriften sind aus diesem Grund unentbehrlicher Teil jeder Darstellung des unionsrechtlichen Verfahrens. Dabei ist einerseits zu würdigen, inwiefern die vorhandenen nationalen Lösungen zu der Entwicklung einer autonomen Auslegung beitragen, andererseits zu fragen, wie nationale Wertungen an die unionsrechtlichen Standards anzupassen sind. Insgesamt können aus der Untersuchung nationaler Rechtsordnungen Erkenntnisse über das Zusammenwirken zwischen dem europäischen und dem jeweiligen nationalen Recht gewonnen und Möglichkeiten für die Angleichung der verschiedenen Rechtsordnungen aufgezeigt werden. Die Integrität der europäischen Rechtsanwendung setzt eine möglichst ausdifferenzierte und umsichtige Deutung des Potenzials eines Regelungssystems voraus. Nur durch diesen weiten und grenzüberschreitenden Blick auf die Rechtsanwendung kann der Aufbau eines effektiven und homogenen Rechtsschutzes im europäischen Justizraum effizient weiterentwickelt werden.

³⁵ Schlosser, Kommentar zum EuZPR³ (2009), Art. 34-36, Rn. 2 mit Verweisen auf deutsche, schweizerische, französische Rechtsprechung; Hess, EuZPR (2010), § 6, Rn. 202 ff. mit Verweisen auf deutsche, französische, englische Rechtsprechung.

³⁶ Magnus/Mankowski(-*Francq*), Brussels I Regulation (2012), Art. 34 Rn. 47 ff. mit Verweisen auf luxemburgische, französische und deutsche Rechtsprechung.

³⁷ Rauscher/Heiderhoff, EuZPR-Kommentar (2011), Art. 49 Brüssel I-VO, Rn. 1 ff. mit Verweisen auf deutsche, belgische, niederländische, spanische, französische Rechtsprechung.